



Brüssel, den 17. November 2014  
(OR. en)

14766/2/14  
REV 2

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2009/0192 (NLE)**

JAI 812  
COPEN 266

## A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen  
– Annahme

1. Im Einklang mit dem Beschluss 2006/697/EG des Rates vom 27. Juni 2006 ist das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen am 28. Juni 2006 – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – unterzeichnet worden.
2. Die Kommission hat dem Rat am 18. Dezember 2009 einen Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen übermittelt.

3. Der Rat hat am 15. Februar 2010 beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5307/2010 JAI 36 COPEN 8 + COR 1) sowie den Text des Übereinkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9644/06 CATS 106 COPEN 59 OC 392 + COR 1 (en) + COR 2 (fi) + COR 3 (da), REV 1 (en), REV 1 COR 1 (en), REV 10 (pl) + REV 11 (fi) + REV 2 (fr) + REV 3 (de) + REV 4 (hu) + REV 5 (mt) + REV 6 (nl) + REV 7 (fi) + REV 8 (lv) + REV 8 COR 1 (lv) + REV 9 (lv) + REV 9 COR 1 (lv)) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
4. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 17. März 2010 mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an der Annahme des Beschlusses über den Abschluss des Übereinkommens zu beteiligen<sup>1</sup>.
5. Irland hat dem Rat am 16. April 2010 mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an der Annahme des Beschlusses über den Abschluss des Übereinkommens zu beteiligen<sup>2</sup>.
6. Am 13. September 2011 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Übereinkommens erteilt.
7. Dem Rat wird deshalb vorgeschlagen, dass er
  - den Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens in der Fassung des Dokuments 5307/10 JAI 36 COPEN 8 + COR 1 bei Stimmenthaltung Deutschlands annimmt und
  - die in der Anlage enthaltene Erklärung Deutschlands in das Protokoll über die Ratstagung aufnimmt.

---

<sup>1</sup> Dok. 7676/10 JAI 233 COPEN 71.

<sup>2</sup> Dok. 9262/10 JAI 377 COPEN 116 ENFOPOL 117 COASI 83.

**ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS**

Deutschland stimmt dem Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens nicht zu.

Gemäß Artikel 38 des Übereinkommens notifizieren die Vertragsparteien einander den Abschluss der Verfahren, die erforderlich sind, um ihre Zustimmung dazu auszudrücken, dass sie durch dieses Übereinkommen gebunden sind. Bei der Notifizierung nehmen die Vertragsparteien die Mitteilungen vor oder geben die Erklärungen ab, die in verschiedenen Artikeln des Übereinkommens vorgesehen sind. Einige dieser Erklärungen können nach diesem Zeitpunkt nicht mehr abgegeben werden.

Der Beschluss des Rates zielt darauf ab, einer bestellten Person die rechtliche Befugnis zu erteilen, die Notifizierung vorzunehmen. Fristen für die Notifizierung sind aber weder in dem Übereinkommen selbst noch in anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union vorgesehen.

Deutschland hat wie drei weitere Mitgliedstaaten seine internen Verfahren noch nicht abgeschlossen und ist daher noch nicht in der Lage zu entscheiden, welche Mitteilungen erforderlich sind, um eine effektive Anwendung des Übereinkommens zu gewährleisten.

---